

Intelligenz- und Wochenblatt

für

Frauenberg mit Sachsenburg und Umgegend.

N. 2.

Sonnabends, den 5. Januar.

1856.

V e r o r d n u n g,

das Auslobnen der Arbeiter in den fabrikmäßig oder als Hausindustrie betriebenen Gewerbszweigen betreffend.

Da wiederholt bei dem Ministerium des Innern Anzeigen über Bebrüdungen eingegangen sind, welche in den Fabrikgegenden die Factore und Verleger, sowie selbst einzelne Fabrikunternehmer dadurch sich zu Schulden kommen lassen, daß sie ihre Lohn- oder Fabrikarbeiter, anstatt in baarem Gelde, ganz oder zum Theil in Lebensmitteln oder Waaren auslobnen, so findet das Ministerium des Innern sich veranlaßt, im Anschluß an die bereits veröffentlichte Verordnung vom 22. October 1849, den Betrieb des Kramhandels durch Holzwaarenhändler, ingleichen durch Factore und Verleger anderer Zweige der Hausindustrie betreffend, (Gesetz- und Verordnungs-Blatt vom Jahre 1849 S. 285), hiermit Folgendes zu verordnen:

1) Das Auslobnen der Arbeiter in den fabrikmäßig oder als Hausindustrie betriebenen Gewerbszweigen ohne Unterschied, es mögen die gelieferten Waaren von ihnen in der eigenen Behausung oder in dem betreffenden Fabriketablissement selbst gefertigt werden, hat Seiten der Fabrikunternehmer, Factoren und Verleger anders nicht, als in baarem Gelde zu erfolgen.

2) Dagegen ist das Auslobnen in Brod (Brodmarken) und sonstigen Lebensmitteln, sowie in andern Waaren aller Art untersagt.

3) Eine Ausnahme von dem unter 2. erwähnten Verbote wird nur insoweit nachgelassen, als den Fabrikunternehmern, Factoren und Verlegern gestattet bleibt, den Arbeitern diejenigen Materialien, welche dieselben für sie von neuem zu verarbeiten haben, anstatt baarem Gelde anzurechnen.

4) Einrichtungen, welche in der Absicht getroffen werden, den Arbeitern mittelwellig die Beschaffung der nöthigsten Lebensmittel thünlichst zu erleichtern, fallen, unter der Voraussetzung, daß hierzu jedesmal besondere obrigkeitliche Erlaubnis erteilt worden, nicht unter obiges Verbot.

5) Vorstehende Bestimmungen leiden sowohl auf die Städte, als auf das platte Land Anwendung und zwar auch dann, wenn die Fabrikanten, Factoren oder Verleger als gelehrte Kaufleute oder auf Grund der Ortsverfassung oder besonderer Concession gleichzeitig zum Handel mit Lebensmitteln oder mit Material-, Schnitt- oder sonstigen Waaren berechtigt sind.

6) Concessionen zum Dorftram nach dem Gesetze vom 9. October 1840 sind künftig an Fabrikunternehmer, Factoren, oder Verleger von Fabrikartikeln irgend einer Art, ebensowenig wie an deren Ehegatten in keinem Falle mehr zu verleihen.

Die dergleichen Personen bereits vor Erlassung gegenwärtiger Verordnung erhaltenen Concessionen zum Dorftram bleiben zwar bei Kräften, sind jedoch sofort zurückzunehmen, wenn der Inhaber seinen Kramhandel zum Auslobnen von Fabrikarbeitern mit Waaren mißbraucht oder mißbrauchen läßt.